

Kehrpflicht – Anlieger-Reinigung auf einen Blick

Wer muss wo ran?

Bis auf einige Ausnahmen sind die Anlieger:innen der jeweiligen Grundstücke, also meist die Grundstückseigentümer:innen, für die Reinigung der Gehwege zuständig. Diese können die Durchführung der Reinigung auch auf ihre Mieter:innen übertragen.

Soweit die Reinigung NICHT durch den ZKE durchgeführt wird, müssen Anlieger:innen selbst reinigen:

WO?

Gehwege

einschließlich der darauf befindlichen

- Stellflächen (wie z.B. Parkplätze)
- Radwege
- Bushaltestellen ohne Überdachung
- Baumscheiben

Auch unbefestigte Gehwege sind zu reinigen.

Fahrbahnen (bis zur Mitte)

auch Radwege, Bushaltestellen, Parkbuchten oder Baumscheiben, falls vorhanden.

Treppenanlagen,

die an das Grundstück angrenzen.

WANN?

Die Reinigung muss mindestens einmal wöchentlich erfolgen.

Sofern die oben genannten Flächen über das übliche Maß hinaus verschmutzt sind, sind sie unverzüglich zu reinigen, ggf. auch mehrmals täglich.

WAS?

Zur Reinigung gehört außer der Entfernung von Kehricht, Schlamm, Tierexkrementen, Laub u. ä. auch die Beseitigung von Gras und Unkraut.

Machen Sie mit!



Stadtsauberkeit liegt nicht allein in der Verantwortung des ZKE. Auch die Bürger:innen müssen ihren Teil dazu beitragen, damit die Stadt sauber bleibt.

Bitte helfen Sie dabei mit, in dem Sie Ihr Wohnumfeld sauber halten. Vielen Dank!

Die vollständigen Regelungen gibt es in der Straßenreinigungssatzung unter: www.zke-sb.de/downloads